

Dem Baugesuch sind zwingend beizulegen:

- Pläne gemäss Art. 110 des Baugesetzes 2fach (detaillierte Aufstellung)
- Kanalisations- und Wasserpläne mit Sickerkonzept 3fach
- Bruttogeschossfläche und AZ-Berechnung
- Parkplatzberechnung
- Kubische Berechnung
- Unterlagen Feuerpolizei
- Katasterplan mit Fixpunkt gem. Punkt 6
- Energienachweis
- Zivilschutzunterlagen
- Ausgefülltes Formular "Anmeldung zum Energiebezug" mit Katasterplan 2fach (s. Punkt 7 unten)
- Bei MFH: Angaben über die Kompostierungsanlage (Gesetz über die Abfallbewirtschaftung Art. 4)

Wird öffentlicher Grund für Gerüst, Mulden, Betonmischer und dergleichen beansprucht? JA / NEIN ?

Wird eine Ausnahmegewilligung vom Höchstgewicht auf Gemeindestrassen benötigt? JA / NEIN ?

Richtlinien für die Einreichung eines Baugesuches:

1. Sämtliche Neu-, Neben-, An- und Umbauten sowie bauliche Veränderungen sind bewilligungs- oder meldepflichtig. Bauvorhaben gem. Art. 40 KRVO sind gem. Art. 50 der Meldepflicht unterstellt.
2. Das Baugesuch ist mit dem offiziellen Formular 2fach einzureichen und hat sämtliche Unterlagen beziehungsweise Angaben gemäss Art. 110 der Bauordnung zu enthalten.
3. Die Pläne für Kanalisations- und Wasseranschluss und Sickerkonzept sind 3fach einzureichen. Massangaben gemäss Kanalisations- und Wasserverordnung.
4. Der Energienachweis ist mit dem Baugesuch einzureichen.
5. Die Gesuche und Pläne für die erforderlichen kantonalen und eidgenössischen Bewilligungen sind der Baubehörde zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Ein Baubescheid kann erst dann erlassen werden, wenn alle Zusatzbewilligungen vorliegen.
6. Bezugspunkte für Projekthöhen: Die Höhe ist in Meter über Meer anzugeben und vom Grundbuch-geometer bestätigen zu lassen.
7. Das Formular "Anmeldung zum Energiebezug" sowie das Ablaufschema "Baugesuch" kann bei www.khr.ch unter der Rubrik Energieberatung/NIV 2002 heruntergeladen werden.

Ein vollständig eingereichtes Baugesuch beschleunigt das

Bewilligungsverfahren.

Die Rohbauabnahme ist der Baubehörde rechtzeitig zu melden

Die Vollendung des Bauvorhabens ist der Baubehörde zu melden